



Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung – WEED e.V.
(<https://www.weed-online.org/>)

Stellungnahme durch WEED e.V. zur öffentlichen Konsultation des BMWK zur Transformation des Vergaberechts

14.2.2023

Aktionsfeld 1: Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung

[Frage 3] Welche rechtlichen oder praktischen Punkte könnten aus Ihrer Sicht am besten zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beitragen? Wie hilfreich wären z.B. praktische Anleitungen, Begründungspflichten, Selbstverpflichtungen, Quoten, Ge- und Verbote oder Mindeststandards?

Grundsätzlich verstehen wir unter nachhaltiger Beschaffung das Bestreben sowohl umwelt- und klimabezogene Nachhaltigkeitsziele als auch Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit (Tariftreue UND Einhaltung internationaler Menschen- und Arbeitsrechte) zu über die Beschaffung zu fördern (siehe hierzu auch Frage 5).

Gemäß den bereits im Jahr 2011 erlassenen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gehört es zur Schutzpflicht des Staates, bei der öffentlichen Auftragsvergabe die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen. Dafür sind **verpflichtende Vorgaben zu ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsstandards** in öffentlichen Ausschreibungen erforderlich. Dies zeigen die Ergebnisse des ersten Vergabestatistikberichts der Bundesregierung eindrucklich.¹

Die größere Verbindlichkeit ist nötig, damit die nachhaltige Beschaffung in der Breite realisiert werden kann. Andernfalls bleibt es den einzelnen Bedarfs- und Beschaffungsstellen überlassen, ob sie menschenrechtliche Kriterien in die Ausschreibung aufnehmen. Aktuell erleben wir es in der zivilgesellschaftlichen Beratungspraxis sehr häufig, dass die sozial- und ökologisch-verantwortliche Beschaffungspraxis vor allem vom Engagement und der Initiative einzelner Beschaffungsverantwortlicher abhängt.

Die verpflichtenden Vorgaben sollten mit Dokumentations- und Begründungspflichten der öffentlichen Auftraggeber verknüpft werden. Auch der

¹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/bmwk-vergabestatistik-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Bundesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht zur Nachhaltigen Vergabe der Bundesverwaltung vom 19. Januar 2022 eindrucksvoll aufgezeigt, dass und warum Selbstverpflichtungen und praktische Anleitungen allein nicht ausreichen und welche positiven Effekte u. a. Dokumentations- und Begründungspflichten (bei Nichtbeachtung von Nachhaltigkeitskriterien) haben.²

Weitere Überlegungen zur Umsetzung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung:

- Erarbeitung, Erlassen und stetige Weiterentwicklung einer **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift „AVV Arbeits- und Menschenrechte“**. In solch einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift könnte es zum Beispiel eine Liste „sensibler Produkte“ geben, für die aussagekräftige Nachweise zur Erfüllung bestimmter ökologischer und menschenrechtlicher Aspekte zwingend vorgegeben sind. Eine solche Liste müsste regelmäßig überarbeitet und um neue Produkte ergänzt werden.
- Rasche Umsetzung des **Textilstufenplans**.
- Im Anschluss an die hoffentlich bald kommende Umsetzung des Textilstufenplans: Entwicklung und zügige Umsetzung **weiterer Stufenpläne** für die flächendeckende nachhaltige Beschaffung weiterer Produktgruppen inklusive definierter Mindestquoten an nachhaltigen Produkten die erreicht werden sollen.
- Dort wo Nachhaltigkeitskriterien nicht verpflichtend eingefordert werden können, sollten sie mit mindestens 30 % in den Wertungskriterien gewichtet werden.
- Einfordern sozialer Kriterien und Monitoring ihrer Einhaltung auch bei Produkten, bei denen es bisher noch nicht viele glaubhafte Nachweise für soziale Nachhaltigkeit gibt. Hier hat sich das Vorgehen von **Electronics Watch**³ mit einem Fokus auf die Ausführungsbedingungen als vorbildhaft erwiesen. Electronics Watch ist aktuell vor allem bei IT-Produkten und seit neuestem auch im Bereich Elektromobilität aktiv. Eine ähnliche Vorgehensweise ist grundsätzlich auch für weitere (sensible und komplexe) Produktgruppen empfehlenswert.
- Neben der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung als zentraler **Kompetenz- und Beratungsstelle** sollten auch dezentral Kompetenzstellen eingerichtet werden.

[Frage 4] In welchen Branchen sehen Sie besondere Chancen für die umwelt- und klimafreundliche Beschaffung? Gibt es Ihrer Ansicht nach Leistungen, die keine entsprechende Umwelt- oder Klimarelevanz haben könnten? Bitte erläutern Sie.

Aus unserer Sicht gibt es keine Leistungen die grundsätzlich mit Blick auf die Umwelt- und Klimarelevanz ausgeschlossen werden können. Risikoanalysen und daraus erwachsende Handlungsoptionen sollten stets produkt- und leistungsbezogen durchgeführt werden.

² https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/nachhaltige-vergabe-bundesverwaltung-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1

³ https://electronicswatch.org/de/mitglieder_2221327

Aktionsfeld 2: Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung

[Frage 5] Welche Aspekte einer sozial verantwortlichen Beschaffung sollten über die Berücksichtigung von Tarifverträgen hinaus aus Ihrer Sicht prioritär bei der öffentlichen Beschaffung verfolgt oder intensiviert werden?

Es ist sehr wichtig, dass über die nationalen Bestimmungen zur Tariftreue hinaus auch die **Verletzung grundlegender Arbeitsstandards und Menschenrechte in den globalen Lieferketten als essenzielle Aspekte einer sozial verantwortlichen Beschaffung** eine intensivierte und verbindliche Berücksichtigung in der nachhaltigen Beschaffung finden.

Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich entscheidend, dass **durchgängig eine umfassende Definition von Nachhaltigkeit** als „ökologisch nachhaltig“ UND „sozial nachhaltig“ (= Tariftreue UND internationale Arbeits- und Menschenrechte) Berücksichtigung findet in den Vorgaben und im Monitoring einer nachhaltigen Beschaffung. Maßgebliche Dokumente der Bundesregierung implizieren, dass aktuell unter „Nachhaltigkeit“ primär Anforderungen an den Umweltschutz verstanden werden.⁴ Sozialen Nachhaltigkeitsaspekten, mit Blick auf globale Wertschöpfungsketten, muss der gleiche Stellenwert wie anderen Nachhaltigkeitsaspekten zukommen. Zudem gilt, dass die verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit nicht austauschbar sein dürfen.

Als Mindestkriterien im Bereich der internationalen sozialen Nachhaltigkeit sollten die ILO-Kernarbeitsnormen und die Kriterien des fairen Handels – wie aktuell in den meisten Landesvergabegesetzen – auch auf Bundesebene (verpflichtend) berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die ILO-Kernarbeitsnormen nunmehr fünf Grundprinzipien und zehn Kernarbeitsnormen umfassen. Darüber hinaus hat die **ILO** jedoch viele weitere arbeitsrechtliche Normen und Standards definiert, die über die Kernarbeitsnormen hinausgehen und als mittelfristige Ziele auch für die nachhaltige Beschaffung gelten sollten. Ein sehr wichtiges Thema ist beispielsweise die **existenzsichernde Entlohnung**.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung könnten die Regelungen im Vergaberecht perspektivisch an die dem **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, LkSG) zugrundeliegenden geschützten Rechtspositionen (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-11 LkSG) anknüpfen.

Darüber hinaus sollte es eine **proaktive Weiterentwicklung der sozialen Anforderungen** im Vergaberecht geben, sodass produktgruppenbezogen beim jeweiligen Auftragsgegenstand die tatsächlichen arbeits- und menschenrechtlichen Probleme berücksichtigt werden.

⁴ Im Monitoringbericht der Bundesregierung zur Anwendung des Vergaberechts 2021 fällt auf, dass ein Großteil der Behörden zur „Praxis der strategischen Beschaffung bei öffentlichen Aufträgen“ konkret lediglich die Berücksichtigung der AVV Klima und die Berücksichtigung der Tariftreue anführen. Vgl. Auch, dass als Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu „nachhaltiger Beschaffung“ lediglich umweltbezogene Indikatoren ausgewählt wurden (Anteil Papier mit Blauem Engel am Gesamtpapierverbrauch der unmittelbaren Bundesverwaltung und CO₂-Emissionen je Fahrleistung der Kfz der öffentlichen Hand, <https://dns-indikatoren.de/12-3-ab/>).

So begrüßen wir prinzipiell das Vorhaben des seit 2015 geplanten **Textilstufenplan** verbindliche Mindestquoten für die nachhaltige Textilbeschaffung festzulegen begleitet durch spezifische Hilfestellungen in der Praxis über den Textilleitfaden. Bekanntlich wurde der Prozess durch die Politik jedoch so stark verzögert, dass die ersten Zielsetzungen für Mindestquoten nicht mehr eingehalten werden können. Gesetzt den Fall, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit verbindlichen Vorgaben für Bundesbehörden bald erlassen wird, könnte der Textilstufenplan ein nachträglicher Erfolg werden und in ähnlicher Form auch zügig auf andere Produktgruppen übertragen werden.

Ein weiteres Beispiel für eine (bisher ausgebliebene Weiterentwicklung der sozialen Anforderungen) ist die **Berücksichtigung menschenrechtlicher Fragen beim Rohstoffabbau**: Die EU kündigte 2014 als begleitende Maßnahme zur EU-Konflikt-VO an, beim eigenen Einkauf von Produkten mit 3TG-Rohstoffen auf die Einhaltung der OECD-Leitlinien oder vergleichbarer Sorgfaltspflichten zu bestehen und dies auch in den EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Diesen Ankündigungen folgten bisher jedoch noch keine Umsetzungsmaßnahmen.

Ein weiteres Beispiel ist die Berücksichtigung von **Geschlechtergerechtigkeit** (Frauenrechtskonvention CEDAW, ILO-Konvention 190, gendersensible Risikoanalysen und Maßnahmen). Die Bundesregierung sollte die Federführung für eine solche Weiterentwicklung übernehmen und transparent darüber berichten.

[Frage 6] Wie könnte dies aus Ihrer Sicht am besten im Vergabeverfahren und -recht integriert werden?

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass es **verbindlichere (gesetzliche und interne) Vorgaben zur Einhaltung sozialer und ökologischer (Mindest-) Standards sowie Dokumentations- und Begründungspflichten** (bei Nichtbeachtung von Nachhaltigkeitskriterien) braucht.

- Wir schlagen den Erlass einer **allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV)** zum Thema Arbeits- und Menschenrechte vor, die verbindliche Vorgaben zur Berücksichtigung der sozialen Anforderungen bei der Beschaffung sog. sensibler Produkte enthält. Bei deren Ausgestaltung sollten die Erfahrungen mit der AVV Klima berücksichtigt werden.
- Schnellstmögliche Fertigstellung des **Textilstufenplans**. Wie ursprünglich vorgeschlagen, sollte er zusammen mit dem Textilleitfaden von 2021 als AVV ausgestaltet sein, um die erforderliche Verbindlichkeit zu erreichen.
- Die Bundesregierung hat sich im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verpflichtet, einen **Stufenplan zur künftigen Berücksichtigung verbindlicher menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten** zu erarbeiten. Eine Befassung mit dieser Maßnahme ist seitdem nicht zu verzeichnen bzw. wurde jedenfalls – auch auf Anfrage hin – nicht öffentlich gemacht. Auch das „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021“ der Bundesregierung enthält in Anlage 1 den Unterpunkt „Prüfung geeigneter Standards für die Berücksichtigung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in der öffentlichen Beschaffung.“ Die Bundesregierung sollte

einen konkreten Zeitplan vorlegen und insbesondere die Befassung transparent gestalten, indem mindestens Zwischenergebnisse veröffentlicht werden.

- Soziale Kriterien und das Monitoring ihrer Einhaltung sollte auch bei solchen Produkten stärker verfolgt werden, bei denen es bisher noch nicht viele glaubhafte Nachweise für soziale Nachhaltigkeit gibt.

Dies sollte allgemein mit einer **Stärkung der Phase des Vertragsmanagement**, also den Ausführungsbedingungen, in der strategischen nachhaltigen Beschaffung einhergehen, wie es beispielsweise im Modell der unabhängigen Monitoringorganisation Electronics Watch erfolgreich umgesetzt wird.⁵

- Weitere Kooperation und wo möglich ggf. Vereinheitlichung von Tools auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene. Sofern nicht schon erfolgt: Auswertung der Erfolgs- und Misserfolgskriterien der Allianz für Nachhaltige Beschaffung.

Außerdem könnten einige spezifische rechtliche Anpassungen vorgenommen werden, die bisher bei der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie nicht genutzt wurden:

- Obwohl es das Vergaberecht zulässt, spielen umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien in der Praxis sehr selten eine Rolle. Diese Erkenntnis zeigt sich in der Erfahrung vieler nachhaltig agierender Unternehmen und zeigt sich auch in der Vergabestatistik vom 1. Halbjahr 2021⁶. Um dies zu ändern, sollte der maximale Wirtschaftlichkeitsbegriff, der auch soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt, verbindlich als Soll-Regelung (statt der jetzigen Kann-Regelung in § 127 Abs. 1 Gwb und § 58 Abs. 2 Satz 2) aufgenommen werden. Diese Möglichkeit nach Artikel 67 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 2014/24/EU wurde bisher nicht umgesetzt.
- Zwingender Ausschlussgrund Kinderarbeit: Artikel 57 Abs. 1 lit. f der Richtlinie 2014/24/EU gibt den Mitgliedstaaten als zwingenden Ausschlussgrund vor: „Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der

⁵ *Electronics Watch* unterscheidet sich in drei wesentlichen Merkmalen von Auditfirmen und Zertifikaten. Zum einen verfügt *Electronics Watch* über eine absolute Unabhängigkeit gegenüber den zu prüfenden Unternehmen. Das gilt vor allem auch in finanzieller Hinsicht, denn das Monitoring wird finanziert aus den Mitgliedsbeiträgen der öffentlichen Beschaffungsorganisationen. Dadurch, dass das Monitoring verschiedener Vergabestellen – unabhängig von ihrer Größe – bei *Electronics Watch* zusammenläuft, ist es besonders effektiv, auch in Bezug auf die Kosten. Die Arbeit von *Electronics Watch* zeichnet sich außerdem durch eine enge Einbindung von Arbeits- und Menschenrechtsorganisationen aus den Produktionsländern aus, die am besten dazu befähigt sind, Arbeiter*innen vor Ort zu interviewen. Die Interviews, die die Grundlage des Monitorings sind, werden zudem weitestgehend außerhalb der Fabriken geführt, damit Arbeiter*innen offen sprechen können. *Electronics Watch* wird daher in einer aktuellen Studie der Kompetenzstelle des Bundesministeriums des Innern (BMI) auch als einziger Best-Practice-Ansatz für Audits im Bereich Elektronik genannt. Zu guter Letzt verfügt *Electronics Watch* über einen nachhaltigen Reformansatz, also einen Prozess, um angemessen auf Arbeitsrechtsverstöße reagieren zu können. Dieser nachhaltige Reformansatz zeichnet *Electronics Watch* dahingehend aus, dass nicht nur Arbeitsrechtsverletzungen festgestellt werden, sondern dass *Electronics Watch* zusammen mit den Vergabestellen als Auftraggeberinnen auch korrigierende Maßnahmen mit Blick auf konkrete Standorte einfordert und deren Umsetzung begleitet. So können konkrete Verbesserungen erzielt und Abhilfe bei groben Arbeitsrechtsverstößen geleistet werden. Auf der Grundlage der Monitoringberichte arbeitet *Electronics Watch* hierfür zusammen mit den Vergabestellen und mit den entsprechenden Unternehmen, bei denen die Verstöße festgestellt wurden. Im Jahr 2021 haben *Electronics Watch* und die *Responsible Business Alliance* hierfür gemeinsam die sog. Bedingungen der Zusammenarbeit (*terms of engagement*) festgelegt, die den weiteren Prozess nach Vorlage eines Monitoringberichts festlegen (siehe WEED (2022): Umsteigen bitte!, S. 24).

⁶ Vergabestatistik 1. Halbjahr 2021, S. 33 und S. 36 ff,

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/bmwk-vergabestatistik-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Richtlinie 2011/36/EU“. In der Umsetzung in § 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB wird „Kinderarbeit“ weder umfassend noch explizit erwähnt. Genannt ist hier lediglich der Teilaspekt des Menschenhandels: „§§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels)“. Die Bundesregierung hat hier durchaus (entsprechend Art. 57 Abs. 1 lit. f oder Abs. IV lit. a RL 2014/24/EU) die Möglichkeit und auch die Pflicht, Kinderarbeit im Sinne der ILO-Übereinkommen 138 und 182 und der detaillierten Auslegung der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ in der ILO-Empfehlung 190 als zwingenden Ausschlussgrund aufzunehmen. Wir schlagen daher vor, dass § 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB nunmehr um den Begriff „Kinderarbeit im Sinne der ILO-Übereinkommen 138 und 182“ ergänzt wird. Die Regelung in § 22 LkSG betrifft nur eine sehr begrenzte Anzahl an potentiellen Bietern und stellt daher keine Alternative dar. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die zusätzliche Praxisrelevanz der Unterscheidung zwingender und fakultativer Ausschlussgründe hin, dass zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB, anders als fakultative Ausschlussgründe, eine Kündigung gem. § 133 Nr. 2 GWB ermöglichen sowie einen Eintrag in das Wettbewerbsregister (mit grundsätzlicher Abfragepflicht der öffentlichen Auftraggeber).

Aktionsfeld 4: Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren

[Frage 11] Welche Vereinfachungs- und Beschleunigungspotentiale sehen Sie noch im Vergaberecht? Wo setzen aus Ihrer Sicht Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit oder das europäische Vergaberecht wichtige Grenzen?

Eine eindeutiger und prominent platzierte Definition von Wirtschaftlichkeit, die soziale und ökologische Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, würde für mehr Rechtssicherheit und Vereinfachung sorgen.

Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht an die Bundesregierung über die Prüfung der Nachhaltigen Vergabe in der Bundesverwaltung vom 19. Januar 2022 empfohlen, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Nachhaltigkeitsaspekte in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Berücksichtigung finden. Der Bericht regte hierzu auch eine Anpassung der zu § 7 BHO erlassenen Vorschriften und der Arbeitsanleitung des Bundesministeriums der Finanzen an (Empfehlung 0.9 und Tz. 4). Hintergrund ist die Unsicherheit der Rechtsanwender diesbezüglich, die im Monitoring-Bericht der Bundesregierung zur Anwendung des Vergaberechts 2021 zutage tritt. Im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 vom 25. August 2021, S. 27, wurden die Mitglieder der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden um „Prüfung“ der Empfehlung des Bundesrechnungshofes und ggf. eine entsprechende Anpassung der Arbeitsanleitung „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ hinsichtlich der tatsächlichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 BHO bis Ende 2022 gebeten. Eine entsprechende Anpassung durch die Arbeitsgruppe Haushaltsrecht scheint noch nicht erfolgt zu sein. Das Ergebnis der Prüfung sollte transparent veröffentlicht werden, u. a. um Vergabepraktiker:innen die Rechtsanwendung zu erleichtern. Außerdem regen wir dringend eine Klarstellung im Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vor, wie es das Land Baden-Württemberg in einem Gesetzesantrag vom 15.9.2020 (Drs. 535/20) eingebracht hat.

[Frage 13] Wie kann die Vergabep Praxis einfacher und schneller gelingen? Wie könnten Ihrer Ansicht nach Vergabeverfahren z.B. noch weiter professionalisiert werden? Warum haben Sie oder Ihr Unternehmen sich zuletzt gegebenenfalls nicht mehr an öffentlichen Vergabeverfahren beteiligt?

Von zentraler Bedeutung ist die Expertise der Beschaffer:innen. Diese muss sichergestellt werden und auch entsprechend vergütet werden. Wenn der nachhaltigen Beschaffung die strategische Bedeutung in der Praxis zukommen soll, die in politischen Vorhaben und Maßnahmenplänen diskutiert werden, dann braucht es mehr (verpflichtende) Schulungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele für Beschaffungsverantwortliche, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Zudem muss erkannt werden, dass eine wirklich nachhaltige Beschaffung die strategisch ausgerichtet ist eine anspruchsvolle und zeitaufwendige Aufgabe ist. Insbesondere für die glaubhafte Überprüfung von Nachweisen und für die Zusammenarbeit mit Unternehmen und deren Lieferketten während der Vertragslaufzeit sind Fachkenntnisse und zeitliche Ressourcen erforderlich. Es sollte jeder großen Vergabestelle eine entsprechende Personalstelle zugeteilt werden, die sich mit sozial-ökologischer Beschaffung auskennt und deren Umsetzung und Kontrolle sicherstellt.

[Frage 14] Inwieweit können Sie sich auch eine weitere Vereinheitlichung des Vergaberechts vorstellen (formell in einem „Vergabegesetz“ oder materiell stärkere Angleichungen)?

Strenge Vorgaben zu ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien sollte auf allen Ebenen (Bund/Länder/Kommunen) möglichst gleich sein. Das erleichtert die Umsetzung und signalisiert dem Markt in welche Richtung Veränderungen gewünscht sind.

Generell sollte der Einkauf stärker zentralisiert werden bzw. in Einkaufsgemeinschaften erfolgen. Dadurch fällt weniger Arbeit an, nachhaltige Kriterien können mit mehr Expertise und mit einer größeren Hebelwirkung eingefordert werden.

Sonstiges

[Frage 19] Wie priorisieren Sie die Aktionsfelder? Welche aufgeworfenen Fragen sind Ihnen besonders wichtig?

Aktionsfeld 1 und 2 zur Stärkung einer klima- und umweltfreundlichen sowie sozial nachhaltigen Beschaffung sind uns besonders wichtig.

Kontakt

Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung – WEED e.V.

Am Sudhaus 2

12053 Berlin

kontakt@weed-online.org

<https://www.weed-online.org/>